

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9.

② Erneut empfehle ich besonderer Beachtung und tätiger Verwendung die in meinem Verlage erscheinende Zeitschrift:

Preussisches Kommunalarchiv

für Stadt- und Landgemeinden, Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände.

Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Kommunal- und Polizeigebiete.

Sammlung der ergehenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, sowie der Erlasse der Zentralbehörden.

Unter Mitwirkung von

D. Dr. Dr. von Strauß und Torney, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts, Körte, Oberbürgermeister in Königsberg i. Pr., Dr. Lenz, Oberbürgermeister in Magdeburg, Dr. Rive, Oberbürgermeister in Halle a. S., Dr. Schmidt, Oberbürgermeister in Erfurt, Schneider, Oberbürgermeister a. D. in Magdeburg, Zochmus, Bürgermeister in Cassel, Dr. Scholz, Beigeordneter in Düsseldorf, von Brochhusen, Landrat in Grünberg, von Stockhausen, Landrat in Hildesheim, Dr. Glücksman, Stadtrat in Rixdorf, Dr. Kraemer, Stadtrat und Privatdozent in Halle a. S., Dr. Schalhorn, Magistratsrat in Berlin, Dr. Dierschke, Amts- und Gemeindevorsteher in Brockau, Privatdozent an der Universität Breslau, Engelbrecht, Regierungsassessor, Kommunaldezernent bei der Königlichen Regierung in Merseburg, Dr. Stegner, Gerichtsassessor in Halle a. S.

herausgegeben von

Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat in Merseburg.

Subskriptionspreis pro Jahrgang (4 Hefte) 14 M.

Das „Preussische Kommunalarchiv“ ist ein Gegenstück und zugleich eine Ergänzung zum „Gewerbearchiv für das Deutsche Reich“, zum „Preussischen Volksschularchiv“ und zum „Preussischen Pfarrarchiv“. Wie dort das Gewerbe, das Recht der Volksschule und das Kirchenrecht, so soll hier das gesamte übrige Recht, das für die Verfassung und Verwaltung der Kommunen von Wichtigkeit ist, gesammelt, gesichtet und systematisch geordnet fortlaufend dargeboten werden. Das Kommunalarchiv kann besondere Bedeutung beanspruchen, weil es einmal notwendiges Bedarfsmaterial für alle im kommunalen Leben stehenden Personen, also nicht nur für die Beamten der Stadt und der größeren Kommunalverbände, sondern auch für die Stadtverordneten sowie die Vorsteher der Landgemeinden, der Gutsbezirke und Amtsverbände bringt, ferner weil es den überaus zerstreuten Stoff übersichtlich und nach einem bestimmten System regelt und ordnet und endlich, weil es durch Bezugnahme auf bereits ergangene Entscheidungen und Erlasse den Zusammenhang mit dem seitherigen Rechtszustande aufrecht erhält.

Das Kommunalarchiv sammelt nicht nur das Recht der Gemeinwesen der älteren preussischen Provinzen, sondern bietet auch fortlaufend das in manchen Beziehungen voneinander abweichende, in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen, der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau geltende Kommunalrecht.

Es bringt in jedem Hefte zunächst Abhandlungen aus berufener Feder, sodann die überall verstreute gesamte Rechtsprechung auf kommunalem Gebiete, die des Reichsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts, des Bundesamts für das Heimatwesen, sowie wichtige Entscheidungen der Oberlandesgerichte, der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, außerdem die auf das Kommunalrecht sich beziehenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen, sowie die Erlasse und Verfügungen der Zentralbehörden.

Das Kommunalarchiv soll von der ersten bis zur letzten Zeile der Praxis dienen und das weitreichende Material auf dem Gebiete des Kommunalwahlrechts lückenlos und übersichtlich fortlaufend zur Darstellung bringen. Ein besonderer Abschnitt wird den kommunalen Einrichtungen gewidmet sein. Auch das Recht der Landgemeinden, Gutsbezirke und der Amtsverbände wird vorzügliche Berücksichtigung finden, so daß wohl die Hoffnung berechtigt ist, das Kommunalarchiv werde nicht nur bei den staatlichen Verwaltungsbehörden, den Verwaltungen der Stadtgemeinden und der weiteren Kommunalverbände, den Gerichten, Verwaltungsgerichten und Rechtsanwälten, sondern namentlich auch bei den Vorständen der Landgemeinden, den Amts- und Gutsvorstehern eine gute Aufnahme finden.

Denjenigen geehrten Handlungen, die sich für das Archiv, von dem das erste Heft Anfang Dezember v. J. erschien, jetzt besonders verwenden wollen, stelle ich Exemplare des ersten Heftes sowie Ankündigungen für das Publikum als Propaganda-Material gern zur Verfügung.

Auf beiliegendem Zettel bitte ich gefälligst zu verlangen.

Berlin, den 18. Januar 1910.

Franz Vahlen.